

QUALITÄTSSICHERUNGSORDNUNG – TrainerInnen-Lizenz des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes

1. Abschnitt

§ 1 Allgemeines – Zielbestimmung, Geltungsbereich, Sicherstellung der Objektivität und Unbefangenheit

- (1) Der Österreichische Eiskunstlaufverband (ÖEKV) richtet als Beitrag zur Qualitätssicherung eine Trainerlizenzierung ein, indem die Fortbildungsaktivitäten der staatlichen Trainer und Lehrwarte / Instruktoeren für Eiskunstlauf gefördert und gesichert werden. Eine Trainerlizenz dient als Qualifikationsnachweis und damit Qualitätssicherung von Trainern und Lehrwarten / Instruktoeren.
- (2) Mit diesem Instrument und den allgemeinen und besonderen Leistungen der Trainer, wird der ÖEKV über die Lizenzierung der Trainer zu entscheiden haben. Eine Evaluierungskommission, die aus zwei ÖEKV Vorstandsmitgliedern und einem Delegierten des österreichischen Trainerverbandes (ÖVTL) besteht, überprüft die Eintragung der anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen und empfiehlt die Eintragung der Kandidaten in die Liste der lizenzierten Trainer in Österreich.
- (3) Die Trainerlizenzierung ist daher ein Mittel zur Überprüfung der Eignung des Trainers für den leistungsorientierten Eiskunstlauf im Sinne der sportlichen Förderaufgaben des ÖEKV sowie der Weiterentwicklung und Etablierung einer professionellen Trainerstruktur im österreichischen Eiskunstlauf. Der Einsatz, die Ausbildung und Weiterbildung hoch qualifizierter Trainer entspricht somit auch der Bundes-Sportförderung.
- (4) Jeder Mitgliedsverein des ÖEKV soll einen Lizenz-Träger haben um die Qualitätssicherung im Verein nachweisen zu können. Ein Lizenz-Träger kann aufgrund von Kooperationen für mehr als einen aber maximal für drei Vereine der Lizenz-Träger sein.
- (5) Diese Ordnung gilt für die Organe des ÖEKV, die Mitglieder der angeführten Verbände sowie für deren Mitglieder und Lizenztrainer im Sinne dieser Ordnung sowie für sämtliche Organe dieser Ordnung. Diese Ordnung und Entscheidungen der Organe gelten in der jeweils geltenden Fassung zeitlich und örtlich für die vorangeführten Personen unbegrenzt.
- (6) Die Mitglieder der Evaluierungskommission haben ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben. Der finanzielle und administrative Aufwand für die Tätigkeit der Kommission wird vom ÖEKV getragen, der auch die Vergütung für die Kommissionsmitglieder festsetzt.

2. Abschnitt

§2 Lizenz – Grundlagen, Inhalte und Bereiche der Maßnahme

- (1) Lizenztrainer im Sinne dieser Ordnung sind Trainer, die über eine der nachfolgend angeführten Trainerlizenzen verfügen, wobei den maßgeblichen Zeitpunkt das Datum der erfolgreich abgelegten kommissionellen Abschlussprüfung an der Bundessportakademie darstellt. Mit der erfolgreichen Ablegung der Prüfung hat der nunmehrige „staatlich geprüfte Trainer / Lehrwart / Instruktor“ unwiderruflich das Recht auf die Ausstellung einer Lizenz durch den ÖEKV erworben. Eine einfache Mitteilung an den ÖEKV unter Vorlage über die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung genügt.
- (2) Die Erstaussstellung einer Lizenz erfolgt durch den Verband aufgrund der Einreichung der betreffenden Ausbildungsnachweise bzw. Fortbildungsmaßnahmen.
- (3) Die Trainerlizenz ist zwei Jahre ab Ausstellungsdatum gültig. Innerhalb dieser zwei Jahre muss eine Fortbildungsmaßnahme, mit mindestens 16 Unterrichtseinheiten, mit einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden. Als Fortbildungsmaßnahme werden Fort- und Weiterbildungsseminare der Bundesportorganisation (BSO), des ÖEKV und des ÖVTL, der internationalen Eislaufunion (ISU), sportspezifische Seminare der Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, Sportunion) sowie Seminare von ausländischen eissportspezifischen Vereinigungen anerkannt. Der Antrag zur Anerkennung hat schriftlich unter Übermittlung der Seminarinhalte sowie einer Teilnahmebestätigung zu erfolgen.
- (4) Eine Trainerlizenz erlischt falls bis zwei Jahre nach Ausstellungsdatum kein Nachweis einer Fortbildung vorgelegt wird.
- (5) Trainer, die eine ausländische Ausbildung in einer ISU Mitgliedsnation abgeschlossen haben, wird diese Ausbildung anerkannt unter. Dafür ist ein schriftliches Ansuchen um Anerkennung und die Vorlage beglaubigter und ins Deutsche übersetzter Dokumente. Eine Bestätigung der Ausbildungsanerkennung des ISU Mitgliedes muss ebenfalls beglaubigt beigelegt sein. Die Ausbildungen müssen im Stundenausmaß und Inhalt mindestens der Ausbildungen der Bundessportakademien für Trainer / Lehrwarte / Instrukturen entsprechen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Evaluierungskommission nach Überprüfung der Voraussetzungen eine Anerkennung befristet bewilligen.
- (6) Kosten, die aus der Ausstellung und / oder Verlängerung der Lizenz entstehen, sind vom Lizenznehmer zu tragen. Die Kosten der Lizenzlösung, erstmalige Ausstellung und Gültigkeit

für zwei Jahre ab Ausstellungsdatum, betragen einmalig € 50,--. Die Kosten der jeweiligen Verlängerung, Gültigkeit zwei Jahre, betragen € 40,--.

(7) Folgende Trainerlizenzen werden vergeben:

- **A-Lizenz:** Eine A-Trainerlizenz erhalten nach Einreichung der Prüfungsunterlagen Personen, die über eine positiv abgeschlossene staatlich geprüfte Trainer- oder Diplomtrainerausbildung für Eiskunstlauf oder Eistanz oder Synchroneislauf verfügen.
- **B-Lizenz:** Eine B-Trainerlizenz erhalten nach Einreichung der Prüfungsunterlagen Personen, die über eine positiv abgeschlossene Lehrwarte- bzw. Instruktor-Ausbildung für Eiskunstlauf und/oder Eistanz oder Synchroneislauf verfügen.
- **C-Lizenz:** Eine C-Trainerlizenz können Personen beantragen die einen abgeschlossene Übungsleiter nachweisen, sowie Sportler, die bei einer österreichischen Meisterschaft oder österreichischen Juniorenmeisterschaft eine Platzierung unter den Top 3 erreicht haben bzw. Teilnehmer von Europa- und Weltmeisterschaften im Eiskunstlauf waren. Wird diese Lizenz nicht als Übungsleiter beantragt, wird die Lizenz nur zeitlich befristet und mit der Auflage innerhalb von zwei Jahren, bzw. bei nächster Gelegenheit, eine Ausbildung im Sinne der B und/oder A Lizenz zu absolvieren, ausgestellt.

3. Abschnitt

§ 3 Bewertungsrichtlinien und Verfahren der Ausstellung und der Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die von den Trainern gemeldeten Fortbildungsmaßnahmen sind von der Evaluierungskommission im Nachhinein zu bewerten.
- (2) Grundvoraussetzung für eine positive Evaluierung ist, dass die Aktivität als solche der Fortbildung in Bezug auf die Trainertätigkeit zuzurechnen ist, entweder weil sie sportbezogen ist oder sich mit allgemeinen Themen zur Sportart Eiskunstlauf, befasst.
- (3) Als Fortbildungsmaßnahme, kommen beispielsweise (nicht ausschließlich) in Betracht:
 - Vorträge und Seminare über Methodik und Techniken , die in der Sportart anzuwenden sind
 - fachbezogene Vorträge und Seminare aus dem Tätigkeitsbereich des Trainers (sportspezifische aber nicht nur sportartspezifische Seminare)
 - einschlägige, vom Trainer selbst gehaltene Fachvorträge in den betreffenden Fachgebieten
 - fachgebietsbezogene Publikationen des Trainers

§ 4 Verfahren zur Lizenzierung

- (1) Die Trainerlizenz wird vom ÖEKV ausgegeben.
- (2) Die Trainerlizenz enthält die Daten des Trainers und die Lizenz (A, B, C). Die Auflistung der Ausbildungsschritte, die absolvierten Veranstaltungen, eine Aufzählung allfälliger Publikationen samt Angabe ihres Umfangs sowie Programme und Teilnahmebestätigungen werden in der Lizenzdatenbank gesammelt.
- (3) Die Eintragung von Fortbildungsaktivitäten erfolgt aufgrund der Meldungen der Trainer. Die konkrete Vorgangsweise bei der Eintragung der positiv evaluierten Fortbildungsaktivitäten bestimmt der ÖEKV.
- (4) Aus den übermittelten Unterlagen über Veranstaltungen müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - Bezeichnung der Veranstaltung
 - Zeit und Ort der Veranstaltung
 - Veranstalter, und Veranstaltungsprogramm, aus dem sich die Nettofortbildungszeit entnehmen lässt
 - Den Unterlagen ist auch eine Teilnahmebestätigung anzuschließen.
 - Bei Publikationen ist ein Belegexemplar oder Sonderdruck vorzulegen.
- (5) Die eingereichten Unterlagen werden vom ÖEKV auf Vollständigkeit geprüft und der Evaluierungskommission vorgelegt.
- (6) Nach der Evaluierung werden deren Ergebnisse (EDV-mäßig) erfasst und in der Lizenzdatenbank vermerkt. Anlässlich der Relizenzierung bestätigt der ÖEKV die Richtigkeit der Eintragungen.
- (7) Wurde eine gemeldete Aktivität nicht positiv evaluiert, so ist dies dem Trainer mitzuteilen. Der Trainer hat in diesem Fall die Möglichkeit, dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Mitteilung und Stellungnahme sind in der Lizenzdatenbank zu vermerken.

Aus Gründen der Datensicherheit bleiben alle genaueren Details zu den lizenzierten Trainern jeweils beim ÖEKV. Für die Veröffentlichung einer Liste aller lizenzierten Trainer und deren Qualifikation geben die Lizenznehmer ihre Einwilligung bei der Beantragung der Trainerlizenz.

Sämtliche Begriffe und Formulierungen dieser Ordnung sind geschlechtsneutral.